

215/T MA 18/2 ad 1

BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 5446/74

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SAKL ANZUFÜHREN

Mathildengrotte im Röthelstein
bei Mixnitz, Steiermark
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs. 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum
Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

M a t h i l d e n g r o t t e (925 m)
im Röthelstein bei Mixnitz, Steiermark
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 2839/3)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen
Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung ge-
mäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im
öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne
der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die
genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes
und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Natur-
höhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die bisher bekannt gewordenen Räume der Mathilden-
grotte liegen auf, bzw. unterhalb der Grundparzelle
Nr. 337/45 der KG Mixnitz, die in EZ 14 der KG Mixnitz
enthalten ist und im Eigentum von Herrn Franz Mayr-Melnhof-
Saurau steht.

Für die Stellung der Mathildengrotte unter Denkmal-
schutz ist maßgebend:

Die Mathildengrotte liegt am steilen Südhang des
Röthelsteins bei Mixnitz. Der Eingang ist südwest-exponiert
und öffnet sich in 925 m Seehöhe. Er führt in eine Vor-
halle mit spitzbogenartigem Profil und weiten Wandkolken.

Sinter- und Tropfsteinschmuck kennzeichnet einen als "Eingangsstollen" bezeichneten Höhlenteil, der in den "Haupttunnel" überführt. Dort sind verschiedene Sintergebilde und Sedimente anzutreffen, die sich auch in die "Haupthalle" fortsetzen. In der Haupthalle sind die Sintergebilde zum Teil als Wandformen entwickelt, zum Teil als Trümmer an der Höhlensohle zu finden. Von der Haupthalle ist eine "Endhalle" abgegliedert, die einen vermutlich nicht ständigen, doch oft langanhaltenden Höhlensee aufweist. Am 3. Juli 1973 hatte der See eine Länge von rund 8 Meter und eine Breite von 4 Meter.

Die Mathildengrotte, deren Gesamtlänge einschließlich aller Nebenstrecken mit 80 m angegeben werden kann, erhält durch den überaus reichen Sinterschmuck, für den im besonderen hohe, im einzelnen reichgegliederte Sinterwände charakteristisch sind und durch das Auftreten zahlreicher, oft stufenweise übereinander geschalteter Sinterwasserbecken Eigenart und besonderes Gepräge. Der Nachweis von Resten einer älteren, zerstörten Sintergeneration und einer Phase teilweiser Sedimentfüllung, deren Altersstellung derzeit nicht bestimmbar ist, begründen eine besondere naturwissenschaftliche Bedeutung. Biospeläologische Untersuchungen besonders im Hinblick auf das Vorkommen echter Grundwassertiere sind bisher nicht erfolgt, erscheinen aber sehr aussichtsreich. Naturwissenschaftliche Bedeutung haben auch das Auftreten von Knochenerden und das Vorhandensein einer rezenten, wenn auch bescheidenen Sinterbildungsaktivität, die sich im Wachstum von Tropfröhrchen äußert.

In direkter Nachbarschaft der Mathildengrotte liegen noch die Höhlen "Kalter Keller" und "Klingloch". Diese drei Höhlen zeigen auf kleinem Raum eine Vielfalt an verschiedenen Raumausbildungen und können als Beispiel für die polymorphe Entstehung von Höhlen im selben Muttergestein angeführt werden.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf die nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- Abel O. und Kyrle G. 1931, Die Drachenhöhle bei Mixnitz. Speläolog. Monographien, Band VII-IX, Wien 1931.
- Saar R. 1923, Der Röthelstein bei Mixnitz und seine speläologischen Erscheinungen, Speläologisches Jahrbuch, IV, Wien 1923, Seite 160-173.
- Schadler J. 1931, Der Röthelstein und seine Durchhöhlung. in : Abel O. und Kyrle G. 1931 (s.o.), S. 134-147.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 16. Mai 1974, Zl. 175/74 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Mathildengrotte und die ihr benachbarten Höhlen von den verschiedenartigen Auswirkungen der für die Höhlenbildung maßgebenden Vorgänge auf engem Raum zeugen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden:

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Gräbungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. Herrn Franz Mayr Melnhof-Saurau
8130 Frohnleiten, Schloß Pfannberg
2. Herrn Dr. Leopold Goess
9020 Klagenfurt, Alter Platz 30
als Eigentümer bzw. Kurator für den ältesten ehelichen
Nachkommen des derzeitigen Eigentümers.
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
4. den Landeskonservator für Steiermark
8010 Graz, Sporgasse 25
5. die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur
8601 Bruck a.d. Mur
6. das Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur
8132 Pernegg
im Sinne des Art. II § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBL.
Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Natur-
denkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Aus-
fertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses
Bescheides, zur Kenntnis.
7. an den Landeshauptmann der Steiermark
Dr. Friedrich Niederl, 8010 Graz, Burg
8. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
8010 Graz, Burg
im Sinne des Art. II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes, BGBL.
Nr. 169/1928, zur Kenntnis.
9. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark
8010 Graz, Brandhofgasse 18
10. den Verband österreichischer Höhlenforscher
1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/3, zur Kenntnis
im Hinblick auf die Mitwirkung an der Führung des
österreichischen Höhlenverzeichnisses.

Wien, am 27. Juni 1974

Präsident i.V.



G. Tripp

(HR. Dr. G. Tripp)